



VORSTAND

BERICHT

**des Vorstands der Südzucker AG
gemäß § 293a AktG**

**zu dem Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Südzucker AG und der Freiberger Holding GmbH**

1. Einleitung

Die Südzucker AG mit Sitz in Mannheim („**Südzucker AG**“) als Organträgerin und die Freiberger Holding GmbH mit Sitz in Berlin („**FH GmbH**“) als Organgesellschaft, haben am 8. Mai 2020 einen Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen, durch den die FH GmbH sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Südzucker AG verpflichtet. Die Südzucker AG wiederum verpflichtet sich gegenüber der FH GmbH gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Südzucker AG.

Die bisher zum einen zwischen der Südzucker AG als Organträgerin und der Südzucker Tiefkühl-Holding GmbH mit Sitz in Ochsenfurt („**STH GmbH**“) als Organgesellschaft sowie zum anderen zwischen der STH GmbH als Organträgerin und der FH GmbH als Organgesellschaft jeweils bestehenden Gewinnabführungsverträge sind aufgrund Verschmelzung der STH GmbH als übertragender Rechtsträger auf die FH GmbH als übernehmender Rechtsträger entfallen. Die Verschmelzung der STH GmbH auf die FH GmbH wurde am 5. Mai 2020 in das Handelsregister der FH GmbH eingetragen und daher am 5. Mai 2020 wirksam.

Der Vorstand der Südzucker AG erstattet über den Abschluss des Vertrages und den Vertrag im Einzelnen den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

2. Parteien

a) Südzucker AG

Die Südzucker AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Südzucker-Konzerns, zu dem die FH GmbH gehört. Satzungs-mäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf,

Südzucker AG - Maximilianstraße 10 - 68165 Mannheim
Postfach 10 28 55 - 68028 Mannheim - Telefon +49 621 421-0

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Jörg Gebhard - Vorstand: Dr. Niels Pörksen (Vorsitzender),
Dr. Thomas Kirchberg, Thomas Kölbl, Johann Marihart
Sitz der Gesellschaft: Mannheim - Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 0042

die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft. Die Südzucker AG ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

Das Grundkapital der Südzucker AG beträgt EUR 204.183.292 und ist eingeteilt in 204.183.292 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr der Südzucker AG beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars des folgenden Jahres.

Die Südzucker AG beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr durchschnittlich 2.639 Mitarbeiter. In den zurückliegenden drei Geschäftsjahren 2017/2018 bis 2019/2020 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis der Südzucker AG wie folgt:

- 2017/18: Umsatz TEUR 1.607.432, Jahresüberschuss TEUR 95.856
- 2018/19: Umsatz TEUR 1.465.944, Jahresüberschuss TEUR 68.491
- 2019/20: Umsatz TEUR 1.264.157, Jahresüberschuss TEUR 47.165

b) FH GmbH

Die FH GmbH, die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 94876 B eingetragen ist, gehört zum Südzucker-Konzern. Gegenstand des Unternehmens der FH GmbH ist

- 1) das Halten von Beteiligungen an Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (also nicht im Namen oder für Rechnung von Dritten) im Bereich der Herstellung, des Handels und des Vertriebs von Lebensmitteln, insbesondere von Tiefkühlkost sowie von sonstigen Gütern aller Art;
- 2) das Halten von Beteiligungen an Unternehmen ähnlicher Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (also nicht im Namen oder für Rechnung von Dritten);
- 3) die unmittelbare Tätigkeit sowie die Beteiligung als Gesellschafter in den Bereichen gemäß vorstehenden Ziffern (1) und (2);
- 4) die strategische Leitung von Unternehmen in den Bereichen gemäß vorstehenden Ziffern (1) und (2);
- 5) jede sonstige Betätigung in den Bereichen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2; und
- 6) das Halten von Grundstücken, ihre Verwaltung und Betreuung (Facility Management).

Das Stammkapital der FH GmbH beträgt EUR 60.000.000 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 54.000.000 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.000.000. Die Südzucker AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der FH

GmbH. Das Geschäftsjahr der FH GmbH beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars des folgenden Jahres.

Die FH GmbH fungiert als Holding-Gesellschaft der Unternehmen der Freiburger-Gruppe, die ein Teilkonzern der Südzucker AG ist. Die FH GmbH beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr selbst keine Mitarbeiter.

In den zurückliegenden drei Geschäftsjahren 2017/2018 bis 2019/2020 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis der FH GmbH wie folgt:

- 2017/18: Umsatz TEUR 6.827, Jahresüberschuss vor Gewinnabführung TEUR 30.676
- 2018/19: Umsatz TEUR 6.939, Jahresüberschuss vor Gewinnabführung TEUR 35.403
- 2019/20: Umsatz TEUR 7.180, Jahresüberschuss vor Gewinnabführung TEUR 40.898

3. Erläuterung und Begründung des Abschlusses des Vertrages

a) Abschluss und Wirksamwerden des Vertrages

Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG bedarf der Vertrag, den die Südzucker AG und die FH GmbH am 8. Mai 2020 abgeschlossen haben, der Zustimmung der Hauptversammlung der Südzucker AG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Südzucker AG schlagen daher der für den 16. Juli 2020 vorgesehenen Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Darüber hinaus bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FH GmbH. Die Gesellschafterversammlung der FH GmbH hat dem Vertrag mit Gesellschafterbeschluss vom 12. Mai 2020 zugestimmt.

Schließlich bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der FH GmbH. Eine Eintragung in das Handelsregister der Südzucker AG ist nicht erforderlich.

b) Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Durch den Abschluss des Vertrages soll zwischen der Südzucker AG und der FH GmbH eine steuerliche Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet werden.

Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger). Mit Hilfe eines solchen Organschaftsverhältnisses ist es möglich, Gewinne und Verluste der FH GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der Südzucker AG als Organträgerin steuerrechtlich zuzuordnen und bei der Südzucker AG mit deren Ergebnissen sowie Ergebnissen weiterer,

organschaftlich eingebundener Unternehmen der Südzucker-Gruppe zu konsolidieren. Im Ergebnis soll durch den Abschluss des Vertrages ohne zeitliche Unterbrechung die ertragsteuerliche Situation bestehen bleiben, die vor der Verschmelzung der STH GmbH auf die FH GmbH und dem verschmelzungsbedingten Entfallen der Ergebnisabführungsverträge zwischen der Südzucker AG und der STH GmbH einerseits sowie der STH GmbH und der FH GmbH andererseits bestand.

Für die FH GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile, insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Südzucker AG verpflichtet ist, einen etwaig entstehenden Jahresfehlbetrag der FH GmbH auszugleichen.

Die Verpflichtung zur Abführung der Gewinne der FH GmbH wird voraussichtlich keine beachtlichen Änderungen der wirtschaftlichen Umstände zur Folge haben, da die Südzucker AG schon bisher aufgrund der zwischen der Südzucker AG und der STH GmbH sowie zwischen der STH GmbH und der FH GmbH jeweils bestehenden Gewinnabführungsverträge den Gewinn der FH GmbH erhielt. Abgesehen von den von Südzucker AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der FH GmbH ergeben sich für die Aktionäre der Südzucker aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere werden weder Ausgleichs- noch Abfindungszahlungen für außenstehende Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages ergeben sich überdies keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Unternehmen.

4. Inhalt des Vertrages

Der wesentliche Inhalt des Vertrages wird wie folgt festgehalten:

c) § 1 - Gewinnabführung

Die FH GmbH ist gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, während der Dauer des Vertrages ihren ganzen Gewinn an die Südzucker AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 und 3 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG analog in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

Die FH GmbH kann gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages mit Zustimmung der Südzucker AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages auf Verlangen der Südzucker AG aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen

Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) an die Südzucker AG, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder aus der Verwendung eines Gewinnvortrages (§ 266 Abs. 3 A. IV. HGB), der vor Beginn dieses Vertrages bereits entstanden ist, ist ausgeschlossen. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB) dürfen, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, nicht als Gewinn abgeführt werden.

Die Südzucker AG kann gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrages Vorababführungen von Gewinnen verlangen, wenn und soweit unter Beachtung der Vorschriften in § 1 Abs. 1 des Vertrages eine Vorabgewinnausschüttung erfolgen könnte, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der FH GmbH solche Abschlagszahlungen zulässt. Solche Abschlagszahlungen sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung der FH GmbH an die Südzucker AG behandelt.

Die FH GmbH kann gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die FH GmbH bei vernünftiger kaufmännischer Würdigung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Solche Abschlagszahlungen sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung der Südzucker AG an die FH GmbH behandelt.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht gemäß § 1 Abs. 6 des Vertrages zum Ende des Geschäftsjahres der FH GmbH und wird fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der FH GmbH für dieses Geschäftsjahr.

§ 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt gemäß § 1 Abs. 7 des Vertrages insgesamt entsprechend.

d) § 2 - Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung – die eine Verlustausgleichspflicht der Organträgerin, somit der Südzucker AG, anordnen – gelten gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages insgesamt entsprechend.

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages zum Ende des Geschäftsjahres der FH GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

e) § 3 - Wirksamwerden, Dauer, Kündigung

Der Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Südzucker AG und der Zustimmung der Gesellschaft-

tersammlung der FH GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister. Er gilt gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der FH GmbH, in dem er in das Handelsregister eingetragen wird, frühestens jedoch zum 1. März 2020.

Der Vertrag wird gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der FH GmbH möglich, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die durch den Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat, nach derzeitiger Rechtslage gemäß §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG also nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Wirksamwerden dieses Vertrages gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages.

§ 3 Abs. 4 des Vertrages enthält Regelungen zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

f) § 4 - Schlussbestimmungen

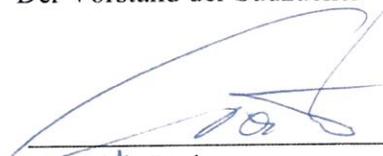
§ 4 des Vertrages enthält übliche Schlussbestimmungen.

5. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da die Südzucker AG sämtliche Geschäftsanteile an der FH GmbH hält, sind von der Südzucker AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren. Aus diesem Grund sind auch eine Prüfung des Vertrages durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) sowie die Erstellung eines Berichts über die Prüfung des Vertrages gemäß § 293b Abs. 1 Hs. 2 AktG nicht erforderlich.

Mannheim, den 13. Mai 2020

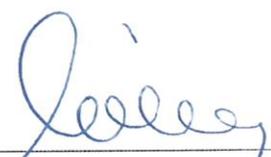
Der Vorstand der Südzucker



Dr. Niels Pörksen



Thomas Kölbl



Dr. Thomas Kirchberg



Johann Marihart